



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG  
CONTRACTING**

# Stellungnahme zum Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme des Bundeskartellamtes (August 2012)

5. Oktober 2012, Hannover

Stellungnahme des VfW

## Stellungnahme zum Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme

Der VfW nimmt nachfolgend Stellung zu dem Abschlussbericht Sektoruntersuchung Fernwärme des Bundeskartellamtes aus August 2012. Die Untersuchung soll zeigen, „inwieweit sich die monopolistische Anbieterstruktur und somit der fehlende Wettbewerb zwischen Fernwärmeversorgern innerhalb eines Netzgebietes auf das Wettbewerbsverhalten und das Marktergebnis auswirken“.

Der Abschlussbericht bietet erstmalig einen öffentlichen Überblick über wichtige Strukturdaten der Fernwärmeversorgung. Der VfW begrüßt die dadurch hergestellte bessere Transparenz. Es wird deutlich, dass gerade in kleinen und Kleinstnetzen völlig andere Rahmenbedingungen anzutreffen sind als in großstädtischen Fernwärmenetzen. Der VfW geht davon aus, dass der Bericht zu einer Versachlichung vieler Diskussionen zu verschiedenen Detailfragen der Fernwärmeversorgung führen wird.

Zu nachfolgenden Einzelaspekten nimmt der VfW Stellung:

### 1. Einheitlicher Wärmemarkt?

Der Abschlussbericht legt sich hinsichtlich der Frage, ob das Wärme-Contracting Teil des untersuchten Fernwärmemarktes ist, nicht abschließend fest (Rn. 2). Das Kartellamt bringt aber zum Ausdruck, dass es den Markt für Wärme-Contracting-Dienstleistungen als separaten Markt ansieht (Rn. 181). Der VfW unterstützt die letztgenannte Einstufung nachdrücklich. Wärme-Contracting ist eine Energiedienstleistung, die im Wettbewerb zum Eigenbetrieb dezentraler Heizungsanlagen durch die Gebäudeeigentümer oder Nutzer und – bei Vorhandensein von Fernwärme – im Wettbewerb zu zentralen Fernwärmeversorgungslösungen angeboten wird. Der Markt für Wärme-Contracting-Energiedienstleistungen ist deshalb ein eigenständig zu betrachtender, neben den Märkten für leitungsgebundene Fernwärme und Brennstoffe. In Randnummer 186 wird die völlig andere Wettbewerbssituation zutreffend geschildert. Der Wärme-Contracting-Markt ist ein bundesweiter einheitlicher hart umkämpfter Markt mit unterschiedlichsten Anbietern.

### 2. Vertragslaufzeiten

In Randnummer 18 wird betont, dass eine Stärkung des Systemwettbewerbs wünschenswert sei. Zu diesem Zwecke fordert der Abschlussbericht eine Verkürzung der Laufzeiten.

Der VfW kann nachvollziehen, dass es einen stärkeren Systemwettbewerb bei kürzeren Laufzeiten gibt. Für Anbieter dezentraler Wärme-Contracting-Lösungen wäre das auf den ersten Blick ein interessanter Ansatzpunkt, um sich weitere Märkte zu erschließen. Den-

noch ist der VfW der Ansicht, dass die Verkürzung der Laufzeiten kein Ansatzpunkt ist, der bei einer Gesamtbetrachtung der Aufgabe „Raumwärmeversorgung“ zielführend ist.

Neben dem vom Bundeskartellamt betonten Wettbewerbsaspekt kommt dem Energieeffizienzaspekt eine äußerst gewichtige Funktion zu. Ca. 40 % des Primärenergieverbrauchs in Deutschland entfallen auf die Raumwärme- und Warmwassererzeugung. Zur Erreichung der klimapolitischen Ziele und zur Ressourcenschonung müssen hier große Effizienzfortschritte erzielt werden. Nach der Erfahrung des VfW lässt sich Effizienz und Ressourcenschonung nur dadurch erreichen, dass heutige Einfachtechnologien in Form überalterter Heizkessel durch anspruchsvolle technologische und organisatorische Energiedienstleistungen ersetzt werden. Diese erfordern hohe Anfangsinvestitionen in Planung und Errichtung. Die Wärmeverbraucher sind nicht bereit, hier hohe Anfangsinvestitionen zu tragen. Dann ziehen sie eine Fortsetzung des Heizungsbetriebs mit alten Anlagen oder aber die Erneuerung mit Billigkesseln vor. Jeder neue Billigkessel zementiert eine ineffiziente Versorgung für weitere zwei Jahrzehnte. Der einzige Weg, anspruchsvolle energieeffiziente Technologie am Markt zu etablieren, sind Contractinglösungen mit langen Laufzeiten, die es erlauben, die hohen Anfangsinvestitionen jedenfalls teilweise durch die Einsparungen bei den Brennstoffen zu finanzieren. Solche Modelle würden unmöglich werden, wenn es nicht mehr möglich wäre, wie in der AVBFernwärmeV vorgesehen, Laufzeiten von 10 Jahren in allgemeinen Versorgungsbedingungen zu vereinbaren.

Nach Ansicht des VfW muss es deshalb langfristig weiter möglich sein, in Verträgen über die energieeffiziente Versorgung von Gebäuden lange Laufzeiten zu vereinbaren. Der Wettbewerb findet dann immer wieder periodisch statt, wenn eine vereinbarte Laufzeitperiode endet.

### **3. Marktbegriff der AVBFernwärmeV**

Es war nicht Aufgabe der Sektorenuntersuchung, die in der Fachliteratur unterschiedlich beantwortete Frage zu klären, was unter dem Wärmemarkt im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV zu verstehen ist. Zu dieser Frage findet sich auch keine ausführlichere Betrachtung im Abschlussbericht. Dennoch legt sich der Abschlussbericht in eine gewisse Richtung fest, wenn er in Rn. 189 ausführt: „Soweit die AVBFernwärmeV in § 24 Abs. 3 von einem ‚Wärmemarkt‘ ausgeht, ist hiermit erkennbar nicht ein relevanter Markt im Sinne des GWB gemeint. Vielmehr werden die durchschnittlichen Preisentwicklungen bei Nutzung verschiedener Gebäudeheizungsformen in Bezug genommen.“

Der VfW weist darauf hin, dass diese Sichtweise so nicht aus der zitierten BGH-Entscheidung abgeleitet werden kann und auch nicht sachgerecht ist. Die AVBFernwärmeV spricht von den „jeweiligen Verhältnissen“ auf dem Wärmemarkt. Weil es dem Anbieter eines dezentralen Wärme-Contractings beispielsweise auf Holzbrennstoffbasis nicht möglich ist, die Anlage preisabhängig mit Gas, Öl oder anderen gerade günstigen Brennstoffen zu betreiben, kann es auch kein Verständnis des AVBFernwärmeV

geben, das ihm abverlangt, seinen Arbeitspreis an andere Preisführungsgrößen als den Markt für Holzbrennstoffe zu koppeln. Das Bundeskartellamt teilt diese Sichtweise mit einer vollständig vom VfW geteilten Begründung bei der wettbewerbsrechtlichen Definition des Begriffes „Wärmemarkt“. Es gibt keinen Anlass, diese sachlich zutreffende Betrachtungsweise nicht auch bei dem Begriff „Wärmemarkt“ im Sinne der AVBFernwärmeV anzuwenden. Bei den vom Bundeskartellamt betrachteten Großnetzen mag ein Mischindex als Marktelement sachgerecht sein, weil Großnetze aus Kraftwerken gespeist werden, die verschiedene Brennstoffe einsetzen können und weil es oft unterschiedlich betriebene Kraftwerke gibt, die in ein Netz einspeisen. Bei dezentralen Wärme-Contracting-Lösungen gibt es diese Möglichkeiten nicht, so dass auch nicht mit einem Misch-Wärmemarktindex gearbeitet werden kann.

Der VfW wäre dankbar, wenn das Bundeskartellamt sich dieser differenzierten Sichtweise hinsichtlich des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV anschließen würde.

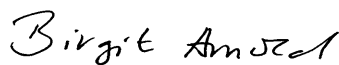
#### **4. Nachteile aus der Einbeziehung in den Emissionsrechtehandel**

Im Abschlussbericht wird angesprochen, dass der Wettbewerb innerhalb des Fernwärmemarktes verzerrt wird, weil teilweise Anlagen den Bestimmungen des TEHG unterliegen. Der VfW möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass im Rahmen der Novelle des KWKG mit Wirkung zum 1.1.2013 nach § 7 Abs. 4 KWKG den Betreibern von Anlagen im Geltungsbereich des TEHG ein um 0,3 ct/kWh erhöhter Zuschlag zusteht.

Hannover, 5. Oktober 2012



Dipl.-Ing. Norbert Krug  
Präsident



Dipl.-Ing. Birgit Arnold  
Geschäftsführende Vizepräsidentin

#### **VfW – Die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen**

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511/36590-0

Fax: 0511/36590-19

E-Mail: [hannover@vfw.de](mailto:hannover@vfw.de)

[www.energiecontracting.de](http://www.energiecontracting.de)